

Dieser Entwurf  
wird als Antrag  
und unter Verantwortung der  
**ZfS im Bauwesen**  
veröffentlicht.  
Eine Prüfung durch das Amt  
für Standardisierung  
ist noch nicht erfolgt.

Aufzugsanlagen  
Beutechnische Grundsätze

TGL

10 702

Gruppe 200 00

Verbindlich ab

Dieser Standard gilt für Aufzugsanlagen in Gebäuden, die der Arbeitsschutzanordnung 909/1 unterliegen.

Dieser Standard gilt nicht für Schiffshebwerke, für Bauaufzüge und für Aufzugsanlagen in explosionsgefährdeten Gebäuden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Begriffe	2
2. Beutechnische Forderungen	3
2.1. Anordnung von Aufzugsanlagen	3
2.2. Aufzugsschacht	5
2.2.1. Schachttumkleidung	3
2.2.2. Schachtkopf	5
2.2.3. Schachtgrube	5
2.2.4. Zugänge und Fenster	6
2.2.5. Betriebsfremde Einbauten	6
2.2.6. Gegenlastbahnen	7
2.3. Betriebsräume	7
2.3.1. Lage der Betriebsräume	7
2.3.2. Ausbildung der Räume	8
2.3.3. Zugänge	9
2.4. Lüftung, Heizung	9
2.5. Beleuchtung	10
2.6. Schallschutz	10
2.7. Brandschutz	11
2.8. Blitzschutz	13
3. Baupassung	13
4. Vorkehrungen für Montage und Wartung	14

Fortsetzung Seite 2 bis 16

Verantwortlich: Bauakademie der DDR, Zentralinstitut Einheits-system Bau.

Bestätigt: Amt für Standardisierung

Beauftragte Stelle: Bauakademie der DDR Institut für Wohnungs-Themenverantwortlicher: Ing. Gladitz/u. Gesellschaftsbau Berlin

**1. BEGRIFFE**

- Aufzugsanlage** = Ortsfeste Aufzüge in oder an Gebäuden, bei denen sich die Fahrkörbe zwischen verschiedenen Höhen bewegen und in der gesamten Fahrbahn geführt werden, mit den Tragmitteln ständig verbunden sind und an den dafür vorgesehenen und besonders eingerichteten Halte- bzw. Zugangsstellen von Personen betreten bzw. be- oder entladen werden.
- Aufzugsschacht** = Der umwehrte Teil einer Aufzugsanlage zur Aufnahme des Fahrkorbes, der von den Schachtwänden sowie der Schachtdecke und der Schachtgrubensohle begrenzt wird.
- Schachtkopf** = Teil des Aufzugsschachtes von der Schwelle des obersten Schachtzuganges bis zur Unterkante der Schachtdecke.
- Schachtgrube** = Teil des Aufzugsschachtes von der Schwelle des untersten Schachtzuganges bis zur Sohle des Schachtes.
- Fahrbahn** = Teil des Aufzugsschachtes, der vom Fahrkorb oder von der Gegenlast befahren werden kann.
- Aufzugsmaschinenraum** = Raum, in dem elektrotechnische und maschinentechnische Anlagen und bei Gleichstromantrieb der Umformer untergebracht sind.
- Triebwerksraum** = Raum, in dem nur die Antriebsmaschine und die unmittelbar ihr zugehörigen Einrichtungen, z. B. Getriebe, Bremse und Kontrollfahrteinrichtung untergebracht sind.
- Schaltraum** = Raum, in dem nur Schalteinrichtungen, wie Steuer-, Regel-, Meß- und Prüfeinrichtungen sowie die Kraftspeisung installiert sind.

- Rollenraum** = Raum, in dem die Gegen- bzw. Ableitrollen, der Geschwindigkeitsbegrenzer und gegebenenfalls das Kopierwerk untergebracht sind.
- Umformerraum** = Raum, in dem sich der Umformer, z. B. Leonardumformer, befindet sowie die Umformersteuerung mit der Krafteinspeisung, wenn diese nicht im Schaltraum untergebracht sind.
- Aufzugsgruppe** = Zwei oder mehr Aufzüge, die durch eine Gruppen-Sammelsteuerung zusammengefaßt sind.

## 2. BAUTECHNISCHE FORDERUNGEN

### 2.1. Anordnung von Aufzugsanlagen

2.1.1. Innerhalb eines Aufzugsschachtes dürfen höchstens vier Aufzüge angeordnet sein.

2.1.2. Personenaufzüge einer Aufzugsgruppe müssen gleiche Haltestellen, gleiche Fahrgeschwindigkeit und gleiche Tragkraft haben. Als einzige Ausnahme ist die Aufzugsgruppe PO 53 mit P 100 für den Wohnungsbau zugelassen.

2.1.3. In Aufzugsgruppen dürfen nicht mehr als drei Aufzüge nebeneinander angeordnet und nicht mehr als sechs Aufzüge insgesamt zusammengefaßt werden. Der Abstand gegenüberliegender Aufzüge mit gleicher Verkehrsaufgabe soll 3000 mm nicht überschreiten.

### 2.2. Aufzugsschacht

#### 2.2.1. Schachtkleidung

2.2.1.1. Bei Aufzügen mit Fahrkorbabschlüssen muß die Innenfläche des Schachtes auf der Fahrkorbtürseite vertikal sein. Vertiefungen auf dieser Fläche sind bis maximal 150 mm zulässig. Sie sind mit einem Winkel von mindestens  $75^\circ$  zu Horizontalen abzuschrägen. Unter der Schachttürschwelle muß die Wand auf einer Höhe von mindestens 300 mm auf der gesamten Schachttürbreite plus 150 mm von beiden Seiten glatt und eben, ohne Voreprünge und Vertiefungen

sein. An dieser Stelle darf der Abstand von der Schachtwand bis zur Schwelle des Fahrkorbfußbodens 25 mm nicht überschreiten. Bei automatischen Fahrkorbtüren sind maximal 45 mm zulässig.

2.2.1.2. Bei Aufzügen ohne Fahrkorbabschlüsse muß die Schachtwand an den offenen Seiten des Fahrkorbes in voller Geschosshöhe unnachgiebig, eben, glatt und vertikal ausgeführt werden. Sie muß auf der gesamten Schachttürbreite plus 150 mm von beiden Seiten ohne Vorsprünge und Vertiefungen sein.

Die Schachtwand gilt als

- unnachgiebig, wenn sie an keiner Stelle durch eine Kraft von 30 kp mehr als 10 mm eingedrückt werden kann;
- eben, wenn sie keine waagerechten Vorsprünge und Vertiefungen über 2 mm aufweist;
- glatt, wenn sie mit einem glatt ausgeriebenen Putz und mit wischfester, weißer Farbe versehen oder mit entsprechenden Wandplatten belegt ist.

Der Abstand von der Schachtwand bis zur Schwelle des Fahrkorbfußbodens des Aufzuges muß betragen:

- bei Aufzügen ohne Innensteuerung maximal 40 mm
- bei Aufzügen mit Innensteuerung maximal 25 mm.

2.2.1.3. Wenn in einem gemeinsamen Schacht der Abstand zwischen den Fahrkörben zweier nebeneinanderliegender Aufzüge oder zwischen dem Fahrkorb eines Aufzuges und dem Gegengewicht eines anderen Aufzuges  $\leq 400$  mm beträgt, so müssen ihre Fahrbahnen auf der gesamten Schachthöhe durch eine Trennwand getrennt werden. Beträgt dieser Abstand  $\geq 400$  mm, müssen die Fahrbahnen auf einer Höhe von mindestens 1800 mm, gerechnet von der Schachtschle, durch eine Trennwand getrennt werden.

Wird als Trennwand Maschendraht verwendet, ist eine maximale Maschenweite von 60 x 60 mm zulässig. Der Drahtdurchmesser muß mindestens 1,8 mm betragen.

Werden Notüberstiege nach Abschnitt 2.2.4.4. angeordnet, sind die Zwischenwände oder das Drahtgeflecht so auszubilden, daß der Überstieg möglich ist.

2.2.1.4. Bei Kleinlastenaufzügen müssen die Schachtwände im Bereich der Tür sowie der Ladestellen jeder offenen Fahrkorbseite glatt sein. Vorsprünge oder Vertiefungen im Schacht außerhalb des Bereiches der Fahrerschachtzugänge sind bis zu 150 mm zulässig, müssen aber abgeschrägt sein.

## 2.2.2. Schachtkopf

2.2.2.1. Jeder Aufzugsschacht für Personen- und Lastenaufzüge muß mit Schachtkopf ausgeführt werden. Er muß so hoch sein, daß ab Schwelle der obersten Haltestelle der erforderliche Überfahrweg des Fahrkorbes und eine Schutzraumhöhe verbleiben. Die Schachtkopfhöhe ist nach den Standards des Fachbereiches 20 zu bemessen.

## 2.2.3. Schachtgrube

2.2.3.1. Jeder Aufzugsschacht für Personen- und Lastenaufzüge muß mit Schachtgrube ausgeführt werden. Sie muß so tief sein, daß ab unterster Haltestelle der erforderliche Unterfahrweg des Fahrkorbes und eine Schutzraumhöhe verbleiben. Die Schachtgrube ist nach den Standards des Fachbereichs 20 zu bemessen.

2.2.3.2. In der Schachtgrube sind zur Begrenzung der Fahrbahnen des Fahrkorbes und der Gegenlast Aufsetzsockel anzuordnen. Für die Anordnung von Aufsetzsockeln und Puffern ist nach den Standards des Fachbereichs 20 zu verfahren.

2.2.3.3. Befinden sich unter der Schachtgrube betretbare Räume, so ist die Schachtsole den durch Fahrkorb einschließlich der Nutz- und Gegenlast sowie der Führungsschienen auftretenden Gesamtlasten<sup>1)</sup> entsprechend zu bemessen oder die Aufsetzsockel sind bis zum tragfähigen Baugrund zu führen.

2.2.3.4. Schachtgruben bis 2000 mm Tiefe müssen mindestens mit Steigeisen versehen sein, die auch in Nischen angeordnet sein dürfen.

2.2.3.5. Für Schachtgruben von mehr als 2000 mm Tiefe sind verschließbare Zugänge anzuordnen. Der Durchgang zur Schachtgrube muß mindestens 1500 mm hoch sein. Die Tür darf nicht in den Aufzugsschacht schlagen.

<sup>1)</sup>Angabe durch den Aufzugshersteller

#### 2.2.4. Zugänge und Fenster

2.2.4.1. Die Zugangstüren zu Aufzugsschächten, außer der Zugangstür zur Schachtgrube, müssen den Standards "Arbeits- und Anlagensicherheit - Aufzüge - " (in Vorbereitung) entsprechen.

2.2.4.2. Vor der Zugangstür des Aufzuges ist die Breite des Zugangsweges entsprechend TGL 10 685 Bl. 4 - Bautechnischer Brandschutz - vorzusehen.

Bei erweiterungsfähigen Fahrkorbtiefen muß die Breite des Zugangsweges mindestens 1800 mm betragen.

2.2.4.3. Die Anordnung von zwei oder mehr Schachttüren in der gleichen Haltestelle ist möglich. Die Benutzung als Durchgang oder Durchfahrt ist unzulässig.

2.2.4.4. Wenn zwei aufeinanderfolgende Haltestellen mehr als 15000 mm voneinander entfernt sind, müssen zwischen diesen Haltestellen Notzugänge in höchstens 15000 mm Abstand voneinander und von den Schachtzugängen angeordnet werden. Auf die Notzugänge kann verzichtet werden, wenn Übersteigmöglichkeit zu einem Nachbaraufzug gewährleistet ist.

2.2.4.5. Fenster dürfen nur in einer Gebäudeaußenwand des Aufzugsschachtes eingebaut werden. Sie dürfen nicht in die Fahrbahn einschlagen, und das Öffnen darf nur mit einem Spezialschlüssel möglich sein.

Die Brüstungshöhe der Fensteröffnung muß mindestens 800 mm über Oberfläche Fußboden der Haltestelle liegen. Die Fenster sind mit Drehtglas von mindestens 6 mm Dicke oder mit Dicaglas von mindestens 7,5 mm Dicke zu verglasen. Es sind Metallfalze zu verwenden, wenn das Glas nicht eingemauert wird.

#### 2.2.5. Betriebsfremde Einbauten

2.2.5.1. In Aufzugsschächten sind nicht zum Aufzug gehörende Einbauten nur zulässig, wenn die Unterbringung außerhalb des Schachtes mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich und eine Bedienung oder Wartung nicht erforderlich ist. Bei etwa auftretenden Störungen an den Einbauten darf der Aufzugsbetrieb nicht gefährdet sein.

2.2.5.2. Die Verlegung von Dampf- und Gasleitungsrohren im Aufzugsschacht ist nicht zulässig.

2.2.5.3. Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen dürfen im Schacht verlegt werden, wenn die Schachtgrube mit einem Abfluß versehen ist und die Rohre gegen Beschädigung durch den Fahrkorb und die Gegenlast geschützt sind.

2.2.5.4. Starkstromleitungen dürfen nur ungeschnitten durch den Schacht geführt und in diesem nicht verzweigt werden. Die Leitungen müssen außerhalb des Schachtes an leicht zugänglicher Stelle allpolig abschaltbar sein.

### 2.2.6. Gegenlastbahnen

2.2.6.1. Gegenlastbahnen außerhalb des Schachtes müssen an den Stellen, an denen Personen an sie herantreten können, bis zu 2500 mm über Fußboden vollwandig verkleidet sein. An allen übrigen Stellen sind die Gegenlastbahnen wie Aufzugsschächte zu umkleiden.

2.2.6.2. Außerhalb der Aufzugsschächte liegende Bahnen für Ketten und Seile, die einen Deckendurchbruch von mehr als 100 cm<sup>2</sup> erfordern, sind ebenso wie Aufzugsschächte zu umschließen.

### 2.3. Betriebsräume

#### 2.3.1. Lage der Betriebsräume

2.3.1.1. Der Aufzugsmaschinenraum ist so anzuordnen, daß das Triebwerk über dem Aufzugsschacht oder über dem Rollenraum steht. Das gilt nicht für hydraulische Aufzüge sowie Stützketten- und Spindelufzüge. Aufzugsmaschinenräume sind vorzugsweise für Aufzüge mit Drehstromantrieb vorzusehen.

2.3.1.2. Wird der Aufzugsmaschinenraum für Kleinlastenaufzüge im gleichen Geschoß untergebracht, in dem der Aufzug endet, so sind die Schaltgeräte außerhalb in Höhe des Aufzugsmaschinenraumes und in unmittelbarer Nähe desselben in einem verschließbaren Schaltkasten unterzubringen, wenn die Maschinenraumhöhe  $< 1300$  mm beträgt.

2.3.1.3. Der Schaltraum ist unmittelbar neben dem Triebwerksraum oder unmittelbar neben dem Umformerraum anzuordnen, wenn Triebwerks- und Umformerraum nicht weiter als 20 000 mm voneinander entfernt sind. Sonst ist er dem Umformerraum zuzuordnen.

Der Schaltraum soll nicht weiter als 10 000 mm vom Aufzugsschacht entfernt sein.

2.3.1.4. Der Rollenraum ist über dem Aufzugsschacht anzuordnen. Er muß trocken, verschließbar sowie gefahrlos erreichbar sein. Die lichte Raumhöhe muß mindestens 1300 mm, bei Unterbringung von Kopierwerken<sup>1)</sup> mindestens 1800 mm betragen.

Die funktionellen Forderungen sowie die statischen Belastungen für den Rollenraumboden sind den Standards des Fachbereiches 20 zu entnehmen.

2.3.1.5. Wenn ein gesonderter Umformerraum erforderlich ist, muß dieser an den Triebwerksraum angrenzen.

## 2.3.2. Ausbildung der Räume

2.3.2.1. Die unter Abschnitt 2.3.1.1. bis 2.3.1.5. aufgeführten Räume sind als abgeschlossene elektrotechnische Betriebsräume nach den Standards des Fachbereiches 200 "Elektrotechnik" auszuführen.

Sie sind so anzuordnen, daß sie nicht als Durchgang benutzt werden können. Betriebsfremde Einbauten sind nicht zulässig.

2.3.2.2. Für die funktionellen Forderungen, wie Mindestraumgröße, Fundamentgröße und -form, Anordnung des Sockels für Schaltschrank sowie Lage und Größe der Deckendurchbrüche und Aussparungen gelten die Standards des Fachbereiches 20.

Die Öffnungen für die Seile im Boden sind mit Fußleisten von mindestens 50 mm Höhe zu versehen.

2.3.2.3. Bei der statischen Berechnung der für die Auflagerung vorgesehenen Tragkonstruktion ist <sup>⊗</sup> außer der statischen Belastung ein Zuschlag von 100 % der Masse des Fahrkorbes einschließlich Nutzlast und Gegenlast und weiterer Zusatzbeanspruchungen im Gefahrenfalle anzusetzen.

<sup>1)</sup> siehe Seite 5

⊗ falls in <sup>(speziellen)</sup> anderen Standards keine besonderen Angaben gemacht werden

2.3.2.4. Die Fußböden sind so auszuführen, daß sie leicht und feucht zu reinigen sind. Montierte Wände und Decken sind mindestens zu verfugen, Mauerwerk ist zu putzen. Wände und Decken sind mindestens mit einem wischfesten, weißen Anstrich zu versehen.

### 2.3.3. Zugänge

2.3.3.1. Alle Anlagen müssen über Gänge oder Treppen zugänglich sein. Leitertreppen sind nur in einfachen Anlagen, d. h. solchen mit höchstens 2 Aufzügen, mit Drehstromantrieb in einem Aufzugsmaschinenraum mit einem Neigungswinkel von höchstens  $65^\circ$  zulässig. In Anlagen mit mehr als 2 Aufzügen und bei Aufzügen mit Geschwindigkeiten  $v \geq 2$  m/s sind Leitertreppen als alleinige Zugänge zu aufzugstechnischen Betriebsräumen nur bis zu einem Niveauunterschied von 1500 mm zulässig.

Für Kleinlastenaufzüge dürfen Steigleitern verwendet werden.

2.3.3.2. Zugänge über betretbare Dächer bis 10 % Neigung, über Schrägrampen und über Laufstege sind zulässig. Laufstege müssen mindestens 600 mm breit und mit einseitigem Geländer versehen sein.

2.3.3.3. Alle Betriebsräume müssen jederzeit gefahrlos zugänglich sein. Zugänge sind zu kennzeichnen.

2.3.3.4. Bei Höhenunterschieden der Fußböden in Betriebsräumen von mehr als 500 mm müssen Stufen vorhanden sein. Die höhere Ebene ist durch Geländer zu sichern.

2.3.3.5. Einstiegluken sind durch Schutzgeländer zu sichern.

### 2.4. Lüftung, Heizung

2.4.1. Alle Betriebsräume nach Abschnitt 2.3.1.1. bis 2.3.1.5. müssen be- und entlüftbar sein. Bei der Entlüftung der Räume muß die Abluft ins Freie geleitet werden.

Die aus der Verlustleistung<sup>1)</sup> der aufzugstechnischen Betriebsmittel entstehende Wärmemenge muß so abgeführt werden, daß die Raumtemperatur von  $+5^\circ$  bis  $+35^\circ$  nicht unter- bzw. überschritten und die relative Luftfeuchte von 70 % nicht überschritten wird. Im Aufzugsschacht sind die gleichen klimatischen Bedingungen einzuhalten.

<sup>1)</sup> siehe Seite 5

2.4.2. Notwendige Heizanlagen sind nur als Warmwasserheizung, Warmluftheizung und elektrisch betriebene Heizgeräte zulässig. Nicht zulässig sind Heizkörper aus Keramik sowie Heizgeräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

Die Heizkörper müssen so angeordnet sein, daß austretendes Wasser mit der elektrotechnischen Anlage nicht in Berührung kommt.

2.4.3. Bei unmittelbar übereinanderliegenden elektrotechnischen Betriebsräumen ist die Anlage einer Warmwasserheizung nicht zulässig.

2.4.4. Sind Heizkörper im Schacht angeordnet, müssen Regulierventile oder Schalter außerhalb des Schachtes liegen.

## 2.5. Beleuchtung

2.5.1. Geschlossene Fahrschächte müssen für Wartungs- und Reparaturarbeiten gemäß TGL 200-0617 Bl. 7 "Beleuchtung mit künstlichem Licht, Innenraumbelichtung" beleuchtet werden. Die Schachtbeleuchtung ist an einem eigenen Stromkreis anzuschließen und vom Aufzugsmaschinenraum schaltbar zu machen.

2.5.2. Die Aufzugsschachtzugänge müssen mindestens mit einer Nennbeleuchtungsstärke von 60 Lux künstlich beleuchtet sein.

2.5.3. In der Schachtgrube muß eine feste, schaltbare Brennstelle und außerdem eine Steckdose mit Schutzkontakt zum Anschluß einer Handleuchte vorhanden sein.

2.5.4. Die Betriebsräume sind durch fest installierte Brennstellen mit einer Nennbeleuchtungsstärke von 200 Lux zu beleuchten. In jedem Raum ist außerdem mindestens eine Steckdose mit Schutzkontakt vorzusehen.

2.5.5. Zugänge zu den Betriebsräumen sind mit einer Nennbeleuchtungsstärke von 100 Lux zu beleuchten.

## 2.6. Schallschutz

2.6.1. Die durch den Betrieb des Aufzuges verursachten Geräusche und Schwingungen sind entsprechend der Funktion des Gebäudes durch

bautechnische Maßnahmen auf die zulässigen Werte <sup>nach</sup> ~~und~~ der TGL 10687 Bl. 2 "Schallschutz, zulässiger Lärm" zu reduzieren.

2.6.2. Die Körperschallübertragung durch die maschinelle Anlage ist nach den Grundsätzen der TGL 10 687 Bl. 3 - Schallschutz - wirksam zu begegnen.

2.6.3. Der Schallschutz der maschinellen Anlage ist nach den Festlegungen der 2. DB zur 4. DVO zum Landeskulturgesetz, GBl. II Nr. 57 vom 20. 10. 1970 Seite 604, zu sichern.

## 2.7. Brandschutz

2.7.1. Umfassungswände der Aufzugsschächte in Kellern aller Gebäudearten müssen den gleichen fw wie die Kellerdecken, jedoch mindestens fw 1,0 haben, soweit die Aufzugsschächte außerhalb abgeschlossener Treppenhäuser liegen.

2.7.2. Umfassungswände der Aufzugsschächte in Wohn- und gesellschaftlichen Gebäuden müssen mindestens fw 1,0 aufweisen, jedoch sind unmittelbar ins Freie führende Fenster nach Abschnitt 2.2.4.5. zulässig.

Eine Umkleidung ohne Forderungen an den Feuerwiderstand nach Abschnitt 2.7.4. bis 2.7.6. ist zulässig, wenn die Aufzugsschächte

- im Freien oder
- in abgeschlossenen Treppenhäusern liegen.

2.7.3. Für Umfassungskonstruktionen von Aufzügen in Produktions- und Lagergebäuden und sonstigen Bauwerken gilt Abschnitt 2.7.2.

Eine Umkleidung nach Abschnitt 2.7.4. bis 2.7.6. oder ein offener Aufzugsschacht ist zulässig, wenn der Aufzugsschacht durch mehrere Räume des gleichen Brandabschnittes führt, jedoch

- bei der Brandgefahrenklasse C höchstens zwei übereinander liegende Geschosse und
- bei der Brandgefahrenklasse D und E höchstens vier übereinander liegende Geschosse verbindet.

2.7.4. An den Stellen, wo Personen an den Schacht herantreten können, ist eine nichtbrennbare Umkleidung erforderlich. Sie muß vom Fußboden aus mindestens 2500 mm hoch sein und ist mindestens an den Seiten der Fahrbahn, an denen das Fördergerät offen ist sowie dort, wo z. B. Decken und Treppenläufe näher als 400 mm an die Fahrbahn heranreichen, in ganzer Höhe durchzuführen.

2.7.5. Schachtwandkleidungen aus Glas müssen eine 200 mm hohe Fuß-Liste aus schlagfestem Material besitzen. Das Glas muß bestehen aus

- Drahtglas von mindestens 6 mm Nennstärke oder
- Dickglas von mindestens 7,5 mm Nennstärke, das in 2 Stufen gefertigt sein muß, oder
- V-Perfil-Dickglas mit Drahteinlage oder
- Glashohlkörper mit einer Mindestwandstärke von 6 mm

2.7.6. Bei durchbrochenen Schachtwandkleidungen dürfen die Zwischenräume nicht breiter als 20 mm sein.

Drahtgeflecht darf eine Maschenweite von höchstens 20 x 20 mm besitzen. Die Drahtstärke muß ein Minimum von 1,5 mm betragen. Die Drahtgeflechtwandkleidungen sind durch widerstandsfähige Gurtungen in Felder von höchstens 2 m<sup>2</sup> zu unterteilen sowie fest gespannt und sicher an das Schachtgerüst von der Innenseite zu befestigen. Stahlbleche müssen mindestens 1 mm dick sein. Bei perforierten Stahlblechen muß die Mindeststärke 1,5 mm betragen. Die Öffnungsweite darf 25 mm nicht überschreiten.

2.7.7. Nebeneinanderliegende Kleinlastenaufzüge sind durch Wände von mindestens fw 0,5 zu trennen, wenn ein Aufzugsschacht mit Wänden nach 2.7.2. gefordert wird.

2.7.8. Die Decke über dem Schachtkopf ist mit mindestens fw 0,5 auszuführen, wenn nach Abschnitt 2.7.2. Schachtwände von mindestens fw 1,0 erforderlich sind.

2.7.9. Aufzugsschachttüren müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen und mindestens fw 0,25 haben. Außenseitig aufgetragene brennbare Beläge sind zulässig.

2.7.10. Die Zugangstür für die Schachtgrube muß aus Baustoffen von mindestens fw 0,25 bestehen.

2.7.11. Die Umfassungswände und Decken des Aufzugsmaschinenraumes bzw. des Triebwerkraumes sind bei Lage innerhalb des Gebäudes mit mindestens fw 1,0 auszuführen. Die Zugangstür muß mindestens aus nichtbrennbaren Baustoffen von fw 0,25 bestehen.

2.7.12. Die Wände im Rollenraum sind nach Abschnitt 2.7.2. und 2.7.3. auszuführen. Bei Aufzugsschächten ohne Feuerwiderstand sowie für offene Aufzugsschächte genügt eine nichtbrennbare Umkleidung. Werden im Rollenraum auch elektrotechnische Betriebsmittel aufgestellt, gelten die Bestimmungen wie für den Aufzugsmaschinenraum.

2.7.13. Die Anzahl, Art und die Anordnung von Kleinlöschgeräten für Aufzugsanlagen sind von dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan festzulegen.

## 2.8. Blitzschutz

2.8.1. Für die Einbeziehung der Aufzugsanlage in die Blitzschutzanlage des Bauwerkes gelten die Forderungen des Nachbereiches 200. Anschlußmöglichkeiten sind mit dem Aufzugshersteller abzustimmen.

## 3. BAUPASSUNG

### 3.1. Berechnungsgrundlagen

3.1.1. Grundlage für die Berechnung der Paßtoleranz für Aufzugsschächte ist TGL 12 360 "Maßtoleranzen im Bauwesen, Grundbestimmungen, Begriffe, Toleranzsysteme, Anwendung, Prüfung", unter Einhaltung der lichten Schachtabmessungen und Toleranzen entsprechend den Standards für Aufzüge.

3.1.2. Die zulässigen Lotabweichungen für Aufzugsschächte unterschiedlicher Bauweisen sind in den Standards für Aufzüge - Bauweisen - festgelegt.

Für Höhen über 100 000 mm sind die zulässigen Lotabweichungen mit dem Aufzugshersteller abzustimmen.

3.1.3. Bei der Paßtoleranzberechnung sind die vorhandenen Lotabweichungen zugrunde zu legen.



**Hinweise:**

Ersatz für TGL 10 702 Ausg. 11.64

Änderungen gegenüber Ausg. 11.64: Inhalt <sup>redaktuell</sup> vollständig überarbeitet.

- Aufzüge; Personenaufzüge mit Treib-  
scheibenantrieb; Baugrößen siehe TGL 20 977 Bl. 1
- ; -; Abmessungen von Schacht und  
Maschinenraum siehe TGL 20 977 Bl. 2
- ; Lastenaufzüge mit Treibscheiben-  
antrieb; Baugrößen siehe TGL 20 978 Bl. 1
- ; Lastenaufzüge mit Treibscheiben-  
antrieb ab 500 kp Traglast; Abmessungen  
von Schacht und Maschinenraum siehe TGL 20 978 Bl. 2
- ; Kleinlastenaufzug; Baugröße siehe TGL 20 979 Bl. 1
- ; -; Abmessungen von Schacht und  
Maschinenraum siehe TGL 20 979 Bl. 2
- ; Personenaufzüge mit Treibscheiben-  
antrieb ab 500 kp Tragkraft siehe TGL 20-376 932  
Bl. 1 bis 7  
(in Überarbeitung)
- ; Lastenaufzüge mit Treibscheiben-  
antrieb ab 500 kp Tragkraft siehe TGL 20-376 933  
Bl. 1 bis 7
- ; Kleinlastenaufzug; Bautechnische  
Angaben siehe TGL 20-376 940  
Bl. 3
- Bautechnischer Brandschutz; Feuer-  
widerstandsklassen, Feuerwiderstand  
von Baukonstruktionen siehe TGL 10 685 Bl. 2
- ; Brandgefahrenklassen, Evakuierungs-  
wege für Menschen in Bauwerken, und <sup>Zugänge</sup>  
Zufahrten der Feuerwehr siehe TGL 10 685 Bl. 4
- ; Produktions- und Lagergebäude der  
Industrie, des Handels und des  
Verkehrswesens siehe TGL 10 685 Bl. 6

Schallschutz; Zulässiger Lärm	siehe TGL 10 687 Bl. 2
-; Schalldämmung von Bauwerksteilen	siehe TGL 70 687 Bl. 3
-; Schallabsorption in Räumen	siehe TGL 10 687 Bl. 4
-; Aufzugsmaschinen und zugehörige Schalteinrichtungen	siehe TGL 10 687 Bl. 3 (Entwurf)
Treppen, Leitertreppen, Steigleitern und Aufstiege über Steigwisen, Schraggruppen, Geländer, Brüstungen; Funktionelle und bautechnische Forderungen	siehe TGL 10 694
Wohngebäude; Allgemeine Forderungen an Wohngebäude und Wohnungen	siehe TGL 9552 Bl. 1
Elektrotechnische Anlagen für Aufzugsanlagen	siehe TGL 200-0634
Aufzüge; Technische Grundsätze	siehe Arbeitsschutzanordnung (ASAO) 909/1
Technische Sicherheit; Elektroaufzüge, Schacht, Maschinenraum	siehe RGW-Empfehlung zur Standardisierung RS 2747-70
Arbeits- und Anlagensicherheit - Aufzüge -	siehe TGL . . . .
2. DB zur 4. DVO zum Landeskulturgesetz - Begrenzung der Lärmemission (Lärmabstrahlung) von Erzeugnissen	siehe GBl II Nr. 87 vom 20. 11. 1970